

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 6. März 2003

an den Rat der Europäischen Union im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der Deutschen Bundesbank

(EZB/2003/3)

(2003/C 75/11)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft.
- (2) Gemäß dem Beschluss des Rates vom 13. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (2000/223/EG) ⁽¹⁾ wurden Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG und KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG als die externen Rechnungsprüfer der Deutschen Bundesbank für die Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2000 anerkannt.
- (3) Im Jahr 2002 entschied die Deutsche Bundesbank, Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG als ihren einzigen externen Rechnungsprüfer für die Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2002 beizubehalten.
- (4) Die Deutsche Bundesbank erachtet es als ratsam, für die Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2003 wieder zwei

externe Rechnungsprüfer zu bestellen, und aus diesem Grund hat sie die EZB ersucht, die Bestellung eines zweiten Rechnungsprüfers zu empfehlen.

- (5) Die Deutsche Bundesbank hat die vorgeschlagenen Rechnungsprüfer nach den für die Deutsche Bundesbank geltenden vergaberechtlichen Vorschriften ausgewählt, und die EZB ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Rechnungsprüfer den notwendigen Anforderungen entsprechen —

EMPFEHLT:

PwC Deutsche Revision AG als einen der beiden externen Rechnungsprüfer der Deutschen Bundesbank (neben der Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG, deren Mandat verlängert wird) ab dem Geschäftsjahr 2003 für einen Zeitraum von einem Jahr mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr.

Diese Empfehlung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 6. März 2003.

Der Präsident der EZB

Willem F. DUISENBERG

⁽¹⁾ ABl. L 71 vom 18.3.2000, S. 24.